

Versetzungsbestimmungen am Ende des Jahrgangs 6

Verfahren

**Die Versetzungskonferenz entscheidet
am Ende der Jahrgangsstufe 6 über die
Eignung für das Gymnasium.**

Eine Schülerin/Ein Schüler wird versetzt, wenn

- alle Fächer mindestens 4
- ein Hauptfach 5, aber 1x3 in einem weiteren Hauptfach
- 1 Nebenfach 5 oder 6
- 2 Nebenfächer 5, aber 1x3
- 1 Nebenfach 5 und 6, aber 1x3
(nach **APO SI, §22 (1)** und **APO SI, §27**)

Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Empfehlung des Schulformwechsels bzw. der Wiederholung.

Hierbei wird auch ein Beratungstermin angeboten (6 Wochen vor Schuljahrsende).

Im Falle der Nichtversetzung:

Die Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahrs über die Wiederholung bzw. den Schulformwechsel.

Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 6 ist nur bei einem nicht Überschreiten der Höchstverweildauer in der Erprobungsstufe (3 Jahre) möglich und wenn die Versetzung am Ende des Wiederholungsjahres wahrscheinlich ist.

Bei einem Schulformwechsel können die Eltern zwischen Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschule wählen; es sei denn die Versetzungskonferenz beschließt eine Überweisung an die Hauptschule.

Bei einer Nichtversetzung und
Schulformwechsel wird
die Schullaufbahn in Klasse 7 fortgesetzt.

**Eine Nachprüfung am Ende der
Jahrgangsstufe 6 ist nicht möglich.**